

Satzung des Jugendforum der Stadt Hildesheim

Inhalt

- I. Grundsätze
- II. Organe und deren Aufgaben
- III. Vorstand
- IV. Arbeitsgruppen
- V. Ausschüsse der Stadt Hildesheim
- VI. Anträge

I.Grundsätze des Jugendforums

Artikel 1 – Aufgaben und Ziele

1. Das Jugendforum der Stadt Hildesheim arbeitet auf kommunaler Ebene in der Stadt Hildesheim
2. Das Jugendforum vertritt die Interessen Hildesheimer Jugendlicher gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit
3. Das Jugendforum setzt sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2016 folgende Ziele
 1. Die Jugend der Stadt Hildesheim in der Lokalpolitik zu vertreten
 2. Jugendliche an die Politik heranzuführen
 3. Die Attraktivität Hildesheims für Jugendliche zu steigern
 4. Stärkung des Jugendforums
4. Das Jugendforum ist eine Initiative der Stadt Hildesheim und verhält sich parteipolitisch neutral

Artikel 2 - Mitgliedschaft Jugendlicher

1. Allen Jugendlichen im Alter von 11-26 Jahren wird die Möglichkeit gegeben, sich im Jugendforum zu engagieren.
2. Der Beitritt erfolgt durch das Ausfüllen des Eintrittsformular, das bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen ist. Dieser muss das durch seine Unterschrift bestätigen.
3. Mitgliedsgebühren werden nicht erhoben.
4. Bei Verstoß gegen Grundgesetze werden Mitglieder ausgeschlossen hierfür benötigt es keine Abstimmung.

II.Organe und deren Aufgaben

Artikel 1 – Allgemeines

1. Die Jahreshauptversammlung besitzt die höchste Beschlussfähigkeit.
2. Das Jugendforum besitzt folgende Organe
 1. Jahreshauptversammlung
 2. Mitgliederversammlung
 3. Vorstand
 4. Arbeitsgruppen
3. Mitglieder, die an dem angesetzten Sitzungstermin verhindert sind, haben sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
4. Die Vorsitzenden erstellen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die jeweiligen Tagesordnungen und laden ein
5. Sitzungsvorsitzender ist jeweils ein Vorsitzender. Der/Die 2. Vorsitzende/r assistiert.

Artikel 2 - Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist nur bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit an Mitgliedern beschlussfähig
4. Kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, wird die Sitzung aufgehoben. Die nächste Sitzung wird dann sofort im Anschluss eröffnet. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
5. Die Jahreshauptversammlung entlastet den alten Vorstand und wählt einen neuen.

Artikel 3 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Quartal stattfinden.
2. Die Mitglieder können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung ansetzen.
3. Die Einladungsfrist beträgt für:
 1. Eine ordentliche Sitzung zwei Wochen
 2. Eine außerordentliche eine Woche
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit an Mitgliedern beschlussfähig.
5. Kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, wird die Sitzung aufgehoben. Die nächste Sitzung wird dann sofort im Anschluss eröffnet. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer normalen Mitgliederversammlung können im Falle eines Rücktritts einzelne Vorstandsposten nachgewählt werden.

III. Vorstand

Artikel 1 – Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus 5 - 12 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand sitzen bis zu 2 Mitglieder vor und ein Schatzmeister.
3. Die in III. Artikel 2 aufgeführten Ämter sind bis auf die Beisitzer zu besetzen.
4. Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf.
5. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit an Vorstandmitgliedern beschlussfähig.
7. Der öffentliche Teil einer Vorstandssitzung ist für jedermann frei zugänglich.
8. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandmitglied gewählt, bis dahin muss der Posten wenn es ihn nur einmal gibt kommissarisch übernommen werden.
9. Fehlt ein Vorstandsmitglied mehrfach unentschuldigt, so liegt es im Ermessen des Vorstandes, ihm/ihr das Amt zu entziehen.
10. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen
11. Die Ämter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Artikel 2 – Ämter und deren Funktionen

1. Zwei Vorsitzende
 1. Laden zu allen Sitzungen mit Ausnahme der Arbeitsgruppensitzungen ein und leiten diese.
 2. Die Vorsitzenden sind Befugt, zur Wahrnehmung des ordnungsgemäßen Ablaufes, Mitglieder/innen oder Zuhörer/innen der Sitzung zuverweisen
 3. Vertretung des Jugendforums in der Öffentlichkeit.
2. Ein bis zwei stellv. Vorsitzend
 1. Vertreten und assistieren den Vorsitzenden bei Bedarf.
3. Pressesprecher/in, Schriftführer/in
 1. Vertritt das Jugendforum gegenüber der Presse.
 2. Schreibt Presseartikel für die Zeitung und für Sozialmedia
 3. Fertigt von jeder Sitzung mit Ausnahme der Arbeitsgruppen sitzungen ein Protokoll an, welches spätestens 2 Wochen später den Vorsitzenden vorzulegen ist. Dies sollte elektronisch erfolgen.
4. Schatzmeister
 1. Verwaltet die Finanzen des Jugendforum
 2. Kümmerst sich um die Beantragung von Geldern bei der Stadt

5. 1-4 Beistitzer
 1. Erhalten besondere Aufgaben wie:
 1. Sozialmediabeauftragte/r
 - Verwaltet die Sozialmediakanäle für das Jugendforum
 2. Medienbeauftragte/r
 - Verwaltet den Internetauftritt des Jugendforums
 3. Sonstige Aufgaben
 - Vertreten den Jugendforums bei bestimmten Vereinigungen oder Organisationen z.B.:
 - RPJ
 - Jugendparlament
 - Sonstige

IV.Arbeitsgruppen

Artikel 1 - Allgemeines

1. Die Zielsetzung einer Arbeitsgruppe muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Arbeitsgruppen arbeiten frei.
3. Mitglieder des Jugendforums dürfen an beliebig vielen Arbeitsgruppen teilnehmen.
4. Arbeitsgruppen wählen einen internen Vorsitz
5. Dieser Vorsitz unterrichtet den Vorstand über Neuigkeiten.
6. Die Gründung geschieht in Form eines Antrages an die Mitgliederversammlung s.V Anträge

V.Anträge

Artikel 1 - Allgemeines

1. Anträge sind schriftlich und spätestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser leitet die Anträge an die Mitglieder weiter
2. Die Anträge müssen an die Mitgliederversammlung gerichtet sein.
3. Anträge können durch eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 2 - Finanzanträge

1. Finanzanträge bis zu 100€ werden vom Vorstand beschlossen.
2. Finanzanträge über 100€ müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Finanzanträge sind bei der/dem Schatzmeister einzureichen.
4. Finanzanträge können nur durch eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder/ Vorstandsmitglieder beschlossen werden

VI. Ausschüsse der Stadt Hildesheim

Artikel 1 – Allgemeines

1. Das Jugendforum hat in den Ausschüssen der Stadt Hildesheim beratende Mitglieder
2. Geregelt sind die Beratenden Mitglieder in §25 und §26 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hildesheim.
3. Namentlich genannte Beratende Ausschussmitglieder sind in folgenden Ausschüssen:
 - Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration
4. In folgenden Ausschusssitzungen können Vertreterinnen oder Vertreter von uns zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne besonderen Beschluss gehört werden:
 - Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
 - Ausschuss für Schule/Bildung und Sport
 - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
 - Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration
 - Ausschuss für Kultur und Demographie
5. Beratende Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben ein Antragsrecht.

VII. Änderung der Satzung

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind als Allgemeine Anträge an die Jahreshauptversammlung zu richten.
2. Eine Satzungsänderung muss durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungsentwürfe werden von dem Vorstand an alle Mitglieder weitergeleitet.